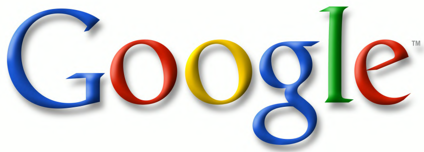
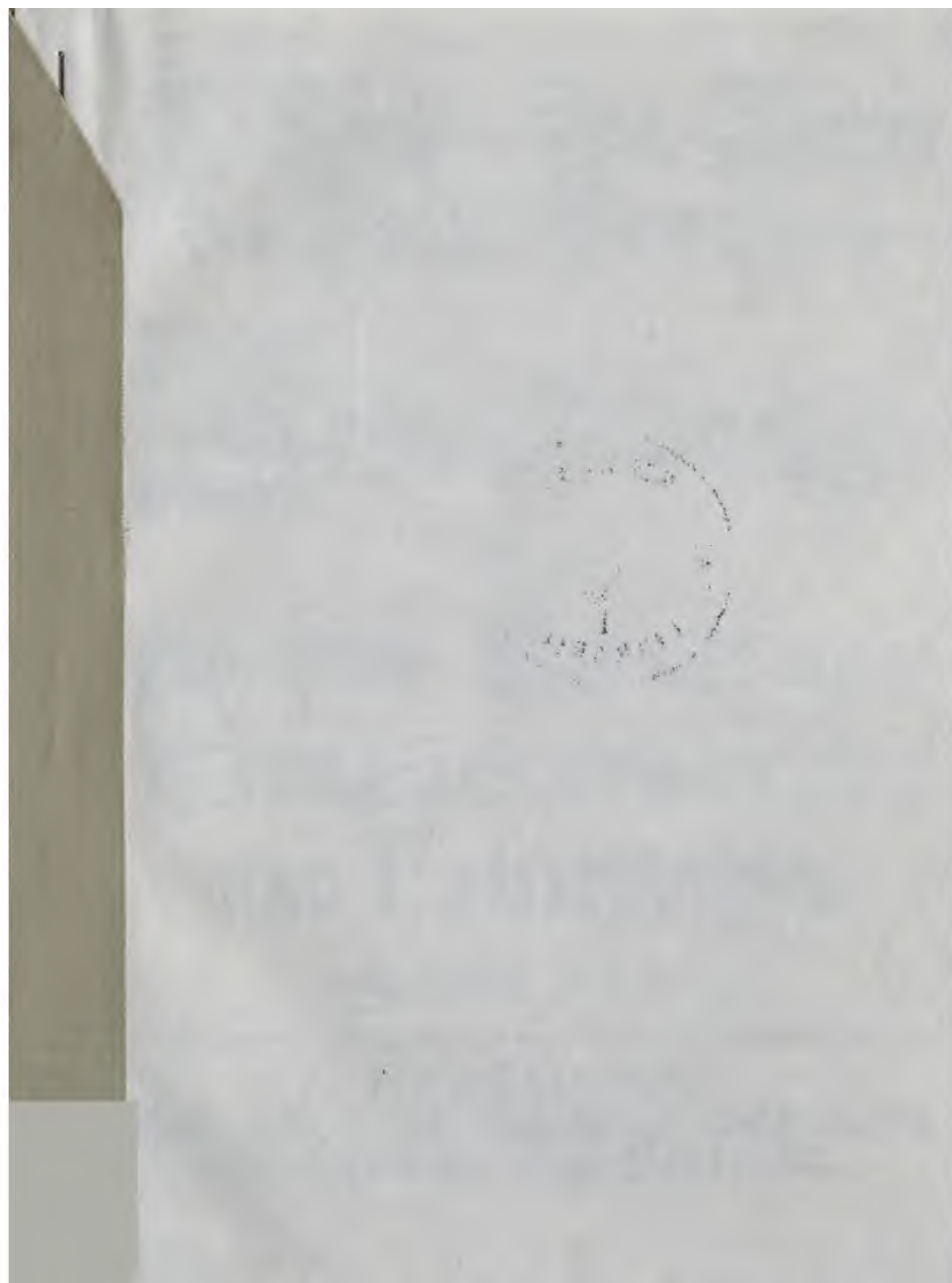


STRALSUND. ORDINANCES,
LOCAL LAWS, ETC.
EINES HOCH EDLEN
RATHS DER STADT
STRALSUND VERORDNUNG
WIEDER GOTTLOSE
SCHULDNER, BANQUER-
OUTIRER, UND ...





E. Hoch-Edl. Rahts der Stadt Stralſund



erordnung/

Wieder

Gottloſe Schuldner/ Banqueroutirer und Fallitmacher.

ANNO 1729.

STRALSUND/
Druckts G. C. Schindler/ Königl. Hochp. Regier.
und E. Hoch-Edl. Raths Buchdrucker.





Emnach Ein Hoch-Edler Raht nicht ohne Betrübniß verspühren müssen, wasgestalt das gottlose Banqueroutiren, Fallitmachen und Austreten, nebst Erregung solcher Concurs-Processe, die nicht sowol durch Unglücks-Fälle, als nachläßiges und üppiges Haußhalten, auch andere Unordnung veruhrsachet worden, in der Stadt und deren Jurisdiction mehr, als zuviel einreissen wolle, wodurch denn viele unschuldige Leute, sowol ein- als ausheimische merklich betrübet, nicht minder der Credit der hiesigen Einwohner aufs unverantwortlichste geschwächet wird; Und dann Ein Hoch-Edler Raht, tragenden Obrigkeitlichen Amts halber, sich allerdings verpflichtet befindet, solchem Unheil in Zeiten vorzubeugen, und abzuhelffen; So hat derselbe nicht Umgang nehmen können, sowoll nach Anleitung hiesiger Gerichts-Ordnung, und des gemeinen Bescheides vom 21. Jun. 1639. als des schon in Anno 1620. von denen Hansee-Städten wieder die muhtwilligen Falliten ergangenen Mandats, gegenwärtige Verordnung zu verfassen, und nachdem dieselbe mit dem Ehrliebenden Collegio der Alter- und Hundert-Männer communiciret worden, zu jedermans Nachricht, Wissenschafft und Warnung zum öffentlichen Druck bringen zu lassen.

I.

Gleich wie das sich äussernde Unheil gutentheils daher entstehet, daß einige Leute, fürnehmlich die kein sonderbahres Vermögen haben, hie und da mehr als sie bezahlen können, aufborgen, von dem aufgeborgten, ohne vernünfftiger Consideration, ob es ihre Nahrung, und Verdienst vermöge und abwerffe, gleich als wenn es ihr eignes wäre, immer in den Tag hinein leben, und auch woll davon in Kleidung und andern Sachen Uberfluß treiben, keine richtige Bücher halten, noch alle Jahre, wie es mit ihrem Sachen stehe, und ob sie vor oder rückwerts gekommen, untersuchen und balanciren, oder auch sonst woll offenbahr durch Spielen, Sauffen, beständigen Müßiggang, und dergleichen sich zu Grunde richten; So wird einjeder dieser Stadt Bürger ernstlich und getreulichst ermahnet und befehliget, solcher Unordnung, Nachläßigkeit und Vergeudung fremder und eigner Mittel sich hienechst gäntzlich zu äussern, und in seinen Geschäfften, Haußhaltung, und Wandel, sorgfältig, und vernünfftig sich aufzuführen. Solte jemand befunden werden, der hiewieder gehandelt, und fremder Leute Mittel über sein Vermögen aufgenommen, dieselbe auch nebst seinen eigenen entweder durch Nachläßigkeit, oder übermäßigen Pracht, unehrbahren Wandel und Leben, unnütze Gebäude, höhere Aussteuer der Kinder, als es das Vermögen gelitten, item Bürgschafften, die des Debitoris Güter und dessen Abnutzung übertreffen, und dergleichen, sich in Schulden gesetzet, soll derselbe zu dem beneficio Cessionis weiter nicht admittiret, sondern so fort zur gefänglichen Hafft gebracht, alle Tage mit 1 Lß. alimentiret, und auch nach gestalt der Persohn sein Brodt mit Arbeit zuverdienen angehalten, hienechst aber, ob er gleich der Hafft erlassen,

in

in Ämtern, Compagnien, Gilden und Zünfften nicht gelitten werden.

2.

Wann sich zutragen würde, daß jemand solchergestalt in Abnahme und Verderb gekommen, daß Er Schulden halber auch auffstehen und weichhafft werden würde, so sollen so fort von Unserer Camerey die Güter, Bücher, und übrige Verlassenschafft des Entwichenen beschlagen, und in Verwahrsahm genommen, nebst denen sich aufgebenden Schulden in ein ordentliches Inventarium gebracht, und so fort darauf durch öffentliche Kündigung und Ausruff zu Gelde gemachet, der entwichene Debitor aber indessen durch Steck-Briefe allenthalben verfolget, oder durch publica Proclamata citiret werden, und im Fall man dessen nicht habhafft werden könte, oder er sich selbst nicht wieder einfinden würde, derselbe vor Unehrlich erklähret, und nach Bewandniß der Umstände, und Grösse des Verbrechens auf eine oder andere Art, auch wieder den Abwesenden, eine ernste Straffe angeordnet werden.

3.

Wäre aber der Entwichene von einer so grossen Boßheit, daß er nicht allein vorhero muhtwilliger Weise mehrere Schulden contrahiret, als er zu bezahlen vermöcht, sondern annoch vor seiner Flucht, unterm Schein des Glaubens, muhtwillig und vorsetzlich von andern Leuten Geld und Wahren aufgenommen, in der Meynung und Vorsatz, daß er nicht wieder bezahlen, sondern das Angeliehene mit dem, was

was er sonst von dem Seinigen zusammen gerafft, mit sich auf dem Weg nehmen, und also Diebischer Weise entwenden wolte, solches auch also würcklich zu Werck gerichtet häte, so soll derselbe nicht allein überall, wie in vorigen §. gemeldet, mit Steck-Briefen, und wie es sonst thunlich, verfolget, sondern auch, so bald er ausgekundschaffet und ergriffen, anhero gebracht, und so dann an den öffentlichen Pranger mit Ruhten an der Brust gestellet, und der Stadt und dero Gebieth ewig verwiesen, oder auch woll nach vermerckten Umständen, als ein Dieb und Falsarius, an Leib und Leben gestraffet werden. Imfall er aber nicht aufzufinden, noch habhafft zu werden, soll er öffentlich unehrlich erklähret, sein Nahme an den Pranger geschlagen, auch sonst nach Beschaffenheit des Verbrechens, und Grösse des Diebstalls, so weit es bey Abwesenden geschehen kan, noch schärffer mit ihm verfahren werden, vorbehältlich der würcklichen Straffe, wenn er über kurtz oder lang angetroffen würde, welches alles nicht allein, wenn Creditores klagen von Amts wegen, sondern auch wenn die Creditores intercediren würden, dessen ungehindert, also gehalten, und ernstlich exeqviret werden soll.

4.

Und damit man der entwichenen Persohnen um so viel leichter wieder habhafft werden möge, wird Ein Hoch-Edler Rath nicht allein selbst bey allen benachbahrten Obrigkeiten jedesmahl aufs nachdrücklichste anhalten, dieselbe, wo sie betroffen werden, mit ihren Sachen bis zur Abholung in sichre Verhafft nehmen zu lassen, gestalt man denn ohnedem mit denen Hanséе-Städten hierüber von alters in Vereinigung

stehet,

stehet, sondern, imfall auch der Entlauffene sich ausserhalb des teutschen Reichs nach fremder Puissancen Länder wenden solte, Ihro Königl. Maytt. Unsern allergnädigsten König und Herren in Unterthänigkeit ansuchen, Dero bey solchen Puissancen befindlichem Ministro die gnädigste Ordre beyzulegen, daß Er die Einhafftirung des Entwichenen urgiren, und daß derselbe sodann anhero zur rechtlichen Beahndung abgefolget werde, auß zu wircken bemühet seyn möge.

5.

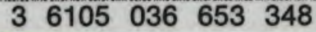
Wie aber unter obiger Verordnung diejenige nicht begriffen, welche entweder durch bekandte, oder erweißliche Unglücks-Fälle, in Abgang des Vermögens und Schulden gerahten, als welche staat der verordneten Straffe billig Mitleiden, und die gewöhnliche Beneficia Juris geniessen, so sollen dennoch auch solche Leute der sonstigen Wolthaten der Rechte unfähig seyn, wenn sie nach erlittenen Unglücks-Fällen und dadurch gehäuffter Schuld mit ihren Büchern, Baarschafft, und Pretiosis sich aus dem Wege machen, oder auch, wenn sie gleich in der Stadt verbleiben, dennoch in Specificirung ihrer Güter und Vermögens, sie seyn in oder ausser Landes, durch Verschwiegenheit oder sonst betrieglich handeln, auf welche Fälle dann keine Cession staat haben, sondern wieder einen solchen Schuldner, der erlittenen Unglücks-Fällen ungeachtet, als einen Falliten und Banqueroutirer verfahren, und er nicht mehr in Ämtern und Gilden toleriret werden solle.

Und wie Ein Hoch-Edler Raht diese Verordnung aus Obrig-

Obrigkeitlicher Pflicht, und zur Verhütung des sonst vielen unschuldigen Leuten imminirenden Schadens, auch gäntzlichen Verfalls des Credits ergeben lassen, so will er auch zu einem jeden das Vertrauen hegen, daß er die darin enthaltene Warnung in schuldige Obacht nehmen, sich guten Glaubens, Vorsichtigkeit, und eines aufrichtigen Wandels befleißigen, und für Schaden, Schimpf und Ungelegenheit, so im wiedrigen unfehlbahr erfolgen wird, hüten werde. Uhrkündlich Unsers hierunter gesetzten Stadt-Insiegels. Geschehen Stralsund den 17 Junii 1729.







DATE DUE
